

## Information zur Erstattung von Stornierungskosten für Klassenfahrten & Empfehlung zum Umgang mit Fahrten im Schuljahr 2020/21

21.06.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) am 10.03.2020 die Durchführung jeglicher Schulwanderfahrten (Klassenfahrten) für das Schuljahr 2019/20 untersagt. Im Zuge dessen entstanden den Eltern teils erhebliche Kosten für die Stornierung der Fahrten.

Nachdem im Landeshaushalt hierfür 3 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden, ist es möglich die Kosten auf Antrag vom MBWK erstattet zu bekommen. Die behördliche Bezeichnung lautet, dass in „persönlichen Härtefällen“ eine Übernahme der Kosten erfolgen kann, wobei Eltern selbst entscheiden können, ob sie sich zu den „Härtefällen“ zählen.

Das bedeutet:

- Jeder entscheidet für sich persönlich, ob er/sie einen Antrag auf Erstattung stellt oder nicht.
- Nachweise zur Bedürftigkeit müssen nicht erbracht werden.
- Gestellte Anträge werden in jedem Fall erstattet, es erfolgt **KEINE** Prüfung durch das MBWK, wenn die Lehrkraft den Versuch unternommen hat beim Reiseveranstalter die Erhebung der Stornokosten zu vermeiden.
- Die Anträge werden durch die Lehrkraft gebündelt und an das MBWK weitergeleitet.
- Alle Anträge müssen bis zum 14. August 2020 bei der Lehrkraft eingegangen sein. Verspätete Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich Fahrten im kommenden Schuljahr 2020/21 gibt es, nach aktuellem Stand des Infektionsgeschehens, kein Verbot für Klassenfahrten und diese können gebucht / durchgeführt werden, solange sie den jeweiligen Hygienevorgaben entsprechen.

Hierbei müssen jedoch folgende Punkte beachtet werden:

- Sollte es das Infektionsgeschehen notwendig machen (2. Welle o.ä.), ist mit einem erneuten Verbot zu rechnen.
- Im Fall einer erneuten Untersagung wird eine Reiserücktrittskostenversicherung nicht aufkommen, da Fälle, wie die Corona Pandemie, nicht durch die Versicherungen gedeckt sind. Gleichwohl hat diese immer abgeschlossen zu werden, wie auch in einer Dienstanweisung durch das MBWK unmissverständlich klargestellt wurde.
- Kosten für stornierte Fahrten ab dem Schuljahr 2020/21 sind **NICHT** mehr durch das MBWK erstattungsfähig! Die zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich für Fahrten im Schuljahr 2019/20 verwandt.
- Dies hat zur Folge, dass eventuelle Stornierungskosten vollständig von den Eltern zu tragen sind.

**Somit empfehlen wir, von Planungen / Buchungen für Fahrten, zumindest für das restliche Jahr, abzusehen und bereits gebuchte Fahrten baldigst abzusagen, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Die Risiken überschreiten hier den Nutzen bei Weitem!**

Ausführliche Informationen zum Prozedere der Kostenerstattungen finden sich auf der Landesseite unter: [Link](#)

Bei Rückfragen zu dem InfoDok steht der LEB gern zur Verfügung



Thorsten Muschinski

### Nachtrag zum Antrag auf Erstattung der Stornokosten für Klassenfahrten

In Klassen, in denen eine Fahrt im Schuljahr 2019/20 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, soll von **ALLEN** Eltern der Klasse der Erstattungsantrag ausgefüllt werden.

Sollten Eltern keine Erstattung wünschen, ist im Antrag „Ich beantrage keine Billigkeitsleistungen“ anzukreuzen.

Wenngleich kein Elternteil verpflichtet ist den Antrag auszufüllen, wird es dennoch dringend empfohlen, um eine möglichst reibungslose Bearbeitung zu ermöglichen.